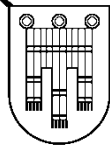


**ANLAGENRECHTLICHE
BEWILLIGUNGSPFLICHTEN
FÜR
WINDKRAFTANLAGEN**

Dr. Harald Krappinger



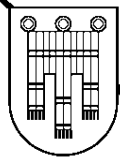
Bezirkshauptmannschaft Bregenz

- **§ 33 Abs 1 lit b des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung:**

„Einer Bewilligung der Behörde bedürfen die Errichtung und die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und des Landschaftsentwicklung wesentliche Änderung von Bauwerken oder sonstigen technischen Einrichtungen in Gebieten, für die kein Bebauungsplan über die Höhe besteht, mit einer Traufen- oder Gesimshöhe, wenn eine solche nicht besteht von einer sonstigen Höhe von mehr als 12 m, in den im Flächenwidmungsplan das Betriebsgebiet ausgewiesenen Bereichen von mehr als 15 m.“

Weitere möglichen Bewilligungspflichten finden sich im § 24 Abs 2 und § 33 Abs 1 lit g des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

Zuständige Behörde: Bezirkshauptmannschaft



Bezirkshauptmannschaft Bregenz

- **§ 19 lit b des Baugesetzes:**

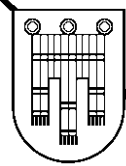
„Wenn die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden, sind folgende Bauvorhaben anzeigepflichtig:

Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauwerken, die keine Gebäude sind, sofern sie nicht nach § 28 Abs 1 lit c bewilligungspflichtig sind.“

Hinweis:

Auch anzeigepflichtige Bauvorhaben müssen über eine entsprechende Flächenwidmung verfügen. Die zur Anlage gehörenden Leitungen sind nach der Bestimmung des § 1 Abs 1 lit f Baugesetzes vom Geltungsbereich des Baugesetzes ausgenommen.

Zuständige Behörde: Bürgermeister

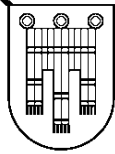


Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Ist die zusätzliche Errichtung eines Gebäudes beabsichtigt, ist das Vorhaben nach § 18 Abs 1 lit a des Baugesetzes bewilligungspflichtig.

In diesem Fall gilt die Verfahrenskonzentrationsbestimmung des § 24 Abs 5 des Baugesetzes, dh auch über den anzeigepflichtigen Teil (Windrad) ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Zuständige Behörde: Bürgermeister

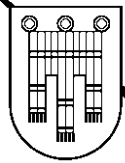


Bezirkshauptmannschaft Bregenz

- **§ 5 Abs 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes:**

„Die Errichtung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Leistung von mehr als 25 KW bedarf neben den nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung. Die Bewilligungspflicht besteht nicht für Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach der Gewerbeordnung 1994, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, dem Mineralrohstoffgesetz oder dem Eisenbahngesetz 1975 erforderlich ist und für die Aufstellung, Bereithaltung und den Betrieb mobiler Erzeugungsanlagen.

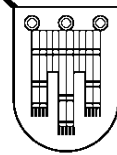
Zuständige Behörde: Bezirkshauptmannschaft



Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Fällt das Vorhaben unter das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, ist es vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen (vgl § 2 Abs 1 Z 20 der Gewerbeordnung 1994).

Ansonsten sind eine Gewerbeberechtigung und eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich.

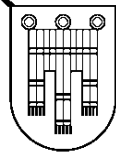


Bezirkshauptmannschaft Bregenz

- **§ 3 Abs 1 des Starkstromweegegesetzes:**

„Die Errichtung und der Betrieb einer Leitungsanlage bedarf – unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung.

Zuständige Behörde: Bezirkshauptmannschaft



Bezirkshauptmannschaft Bregenz

- **Weitere mögliche Rechtsbereiche:**
 - *Forstrecht*
 - *Wasserrecht*
 - *Luftfahrtsrecht*
 - *Arbeitnehmerschutz*